



Center for Legal Data Science Geschäftsordnung

§ 1 Name, Zweck und Arbeitsbereiche

- 1. Das Center for Legal Data Science (CLDS) ist ein interdisziplinäres, wissenschaftliches Netzwerk. Kernaufgabe des CLDS ist die wissenschaftliche Durchdringung, Anwendung, kritische Reflexion und Förderung datenwissenschaftlicher Methoden in nationalen und internationalen Rechtskontexten.
- 2. Das CLDS setzt sich folgende, übergeordnete Ziele:
- a) Förderung des juristischen Wissens und der juristischen Wissensproduktion durch die Anwendung quantitativer Methoden,
- b) Verbesserung der Transparenz des Rechts und der Rechtsverfahren durch die Anwendung quantitativer Methoden,
- c) Erleichterung der interdisziplinären juristischen Forschung und Lehre mit quantitativen Methoden, auf nationaler und internationaler Ebene.
- 3. Die Arbeitsbereiche des CLDS sind:
- a) Empirische Rechtsforschung,
- b) Computergestützte Methoden der Rechtsetzung, Rechtsanwendung und der Rechtsfindung,
- c) Grundlagenforschung in den Arbeitsbereichen des CLDS.

§ 2 Trägerschaft

Trägerin des CLDS ist die Rechtswissenschaftliche Fakultät (RWF) der Universität Zürich. Das CLDS ist ein fakultäres Zentrum und administrativ der RWF zugeordnet.

§ 3 Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft steht den akademischen Personen (Angehörige des Mittelbaus, Privatdozierende, Titularprofessorinnen und -professoren sowie aktive und emeritierte Professorinnen und -professoren) der RWF offen.
- 2. Akademische Personen der RWF werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen. Der Leitungsausschuss kann akademischen Personen anderer Fakultäten der UZH und akademische Personen anderer Fakultäten schweizerischer und ausländischer Universitäten, die in den Arbeitsbereichen des CLDS aktiv sind und über einen ihrem Stand angemessenen

Leistungsausweis auf diesem Gebiet verfügen, eine assoziierte Mitgliedschaft antragen oder einen entsprechenden Antrag entgegennehmen. Der Leitungsausschuss kann weiteren Personen (z.B. Studierenden, Personen aus Politik und Gesellschaft) eine assoziierte Mitgliedschaft antragen oder einen entsprechenden Antrag entgegennehmen, wenn ihre Mitgliedschaft im Interesse des CLDS liegt.

- 3. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie von assoziierten Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Mitglieder und assoziierte Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des CLDS haben die folgenden Rechte und Pflichten:

- a) Teilnahme an den Veranstaltungen des CLDS,
- b) Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts an der Mitgliederversammlung,
- c) Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung und an den Leitungsausschuss.

§ 5 Assoziierte Forschende

Der Leitungsausschuss kann akademischen Personen, die sich um das CLDS in besonderer Weise verdient gemacht haben, in den Arbeitsbereichen des CLDS aktiv sind und über einen ihrem Stand angemessenen Leistungsausweis auf diesem Gebiet verfügen, den Status "assoziierte Forschende" oder "assoziierter Forschender" verleihen. Damit wird kein Rechtsverhältnis zum CLDS begründet.

§ 6 Organe

Organe des CLDS sind die Mitgliederversammlung, der Leitungsausschuss, die Geschäftsstelle und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des CLDS. Sie ist das oberste Organ des CLDS und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Leitungsausschusses,
- b) Wahl der Mitglieder des Beirats,
- c) Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht (akademischer Bericht),
- e) Beratung des Leitungsausschusses zu Forschungsprojekten, Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen und -lehrgängen sowie zu Drittmittelgesuchen und zum Jahresbudget,
- f) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
- g) Beschluss über Fortführung und Auflösung des CLDS.

- 2. Die Mitgliederversammlung tagt einmal pro Jahr, gegebenenfalls auch per Videokonferenz. Sie wird vom Leitungsausschuss jederzeit einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind jederzeit möglich; sie erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder.
- 4. Der/die Vorsitzende des Leitungsausschusses leitet die Mitgliederversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet er/sie mit Stichentscheid.

§ 8 Leitungsausschuss

- 1. Der Leitungsausschuss besteht aus vier bis sechs ordentlichen Mitgliedern des CLDS, die Mitglieder der RWF sind. Der Leitungsausschuss hat einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende. Der Leitungsausschuss entscheidet über alle laufenden Angelegenheiten des CLDS sowie über Angelegenheiten, die keinem anderen Organ übertragen sind.
- 2. Der Leitungsausschuss tagt einmal pro Semester, gegebenenfalls auch per Videokonferenz. Er wird jederzeit vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden einberufen, wenn es ein Mitglied des Leitungsausschusses verlangt. Der Leitungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende mit Stichentscheid. Zirkulationsbeschlüsse sind jederzeit möglich; sie erfordern die Mehrheit aller Mitglieder des Leitungsausschusses.
- 3. Der Leitungsausschuss und der/die Vorsitzende werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Leitungsausschusses teil.
- 5. Der Leitungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) Erarbeitung und Umsetzung der übergeordneten Ziele des CLDS,
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Fakultäten und Einheiten der UZH, anderen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen, Behörden und Unternehmen,
- c) Entscheidung über die Durchführung von Forschungsprojekten, Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen und -lehrgängen, das Stellen von Drittmittelgesuchen und das Jahresbudget,
- d) Finanzielle Führung des CLDS, insbesondere die Erstellung von Jahresbudget und Jahresrechnung, Sicherstellung der Finanzierung, insbesondere durch die Akquise von Drittmitteln, Beschluss über die Verwendung der Mittel, Kontrolle des Finanzhaushalts,
- e) Vertretung des CLDS gegenüber Dritten.
- 6. Die Mitglieder des Leitungsausschusses nehmen an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Beirats mit allen Rechten und Pflichten teil.

§ 9 Geschäftsstelle

- 1. Die Geschäftsstelle führt die laufenden Angelegenheiten des CLDS. Sie besteht aus einem Geschäftsführer bzw. einer Geschäftsführerin und weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin sowie die weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordinieren die Forschungsprojekte, beteiligen sich aktiv an den Forschungsarbeiten und stellen die Organisation der wissenschaftlichen Konferenzen, Weiterbildungsveranstaltungen und -lehrgänge sicher.
- 3. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Leitungsausschusses.

§ 10 Beirat

- 1. Der Beirat setzt sich aus Personen aus Wissenschaft, Gesellschaft und Praxis zusammen, die sich durch herausragende Leistungen in den Schwerpunkten des CLDS auszeichnen.
- 2. Hauptaufgaben des Beirats sind die Beratung bei der strategischen Ausrichtung des CLDS, die wissenschaftliche Begleitung der laufenden Forschungsprojekte und die Beratung bei künftigen Forschungsprojekten.
- 3. Der Beirat tagt einmal pro Jahr, gegebenenfalls auch per Videokonferenz.
- 4. Mitglieder des Beirats nehmen an der Mitgliederversammlung mit allen Rechten und Pflichten teil.

§ 11 Finanzierung

- 1. Die Finanzierung des CLDS wird in der Gründungsphase (Juli 2022-Juni 2026) durch TRANSFORM-Anschubmittel sichergestellt, ergänzt durch eigene Mittel der beteiligten Einheiten der RWF (z.B. durch Lehrstuhlmittel) und durch Drittmittel.
- 2. Nach Ablauf der Gründungsphase finanziert sich das CLDS durch Drittmittel, ergänzt durch eigene Mittel der beteiligten Einheiten der RWF (z.B. durch Lehrstuhlmittel).
- 3. Die Finanzverwaltung erfolgt nach den allgemeinen Richtlinien der Universität.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 8.11.2022 in Kraft.